

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

Brasilien

1. Aufenthaltsermittlung

- kein Meldewesen
- Rentenversicherung
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)
- Anfrage an die deutsche Botschaft in Brasilia

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Jugendamt
- Deutsche Botschaft in Brasilia
- Deutsche Generalkonsulate in Porto Alegre, Recife, Rio de Janeiro, São Paulo

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: brasilianische Gerichte (*Superior Tribunal de Justiça*), wenn der/die Beklagte seinen bzw. ihren Wohnsitz in Brasilien hat oder die Verpflichtung in Brasilien zu erfüllen ist
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. V HUÜ 2007
- Anerkennungsfähig sind nur Gerichtsentscheidungen; gegen die Anerkennung von Urkunden hat Brasilien einen Vorbehalt erklärt.
- Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen brauchen eine Bestätigung (*homologação*) durch das Höhere Bundesgericht.

4. Vollstreckung

- zuständige Vollstreckungsstelle: lokale Gerichte
- zunächst Anstreben freiwilliger Zahlungen, Ermittlung von pfändbarem Vermögen bzw. Einkommen von Amts wegen
- Einleitung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen von Amts wegen

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. III HUÜ 2007
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der **DJJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung**, und DJJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf **KiJuP-online**

6. Kosten

- Registrierungs- und Vollstreckungsverfahren sind kostenfrei.
- Behördliche Verfahrenshilfe (*cooperação internacional*) bei Verfahren in Brasilien möglich; kostenloser Rechtsbeistand wird von Pflichtverteidiger:innen geleistet
- Übersetzungskosten fallen nicht immer an (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung). Ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich.

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DJJuF Länderanfrage JAmt 2020, 14

→ abrufbar auf **KiJuP-online**